

327 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

17. 5. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX 1972,
mit dem das Bundesgesetz über militärische
Munitionslager geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über militärische Munitions-
lager, BGBl. Nr. 197/1967, wird wie folgt
geändert:

1. Dem § 1 ist folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Als Lagerung im Sinne dieses Bundes-
gesetzes gilt nicht die Bereitstellung dieser Gegen-
stände und Stoffe zur unmittelbaren Verwen-
dung.“

2. Dem Abs. 2 des § 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Das in lit. b enthaltene Recht auf Anhörung
ist von den Gemeinden im eigenen Wirkungs-
bereich wahrzunehmen.“

3. Dem Abs. 1 des § 4 ist folgender Satz
anzufügen:

„Dieser Widmungsänderung bedarf es nicht hin-
sichtlich militärischer Baulichkeiten oder Anlagen,
die für Zwecke des Betriebes des militärischen
Munitionsagers bestimmt sind oder dem Bundes-
heer für einsatzähnliche Übungen oder als Ver-
teidigungsanlagen dienen.“

4. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Vor der Errichtung eines militärischen
Munitionsagers hat der Bundesminister für
Landesverteidigung den Gefährdungsbereich und
innerhalb dieses Bereiches den engeren Gefähr-
dungsbereich durch Verordnung zu bestimmen,
wobei insbesondere auf die Lage und Beschaffen-
heit der Lagerobjekte, auf die Art und Menge
der zu lagernden Gegenstände und Stoffe sowie
auf die Geländeverhältnisse, wie etwa Boden-

bewachsung und Geländeform, Bedacht zu neh-
men ist.

(2) Als Gefährdungsbereich ist nach Maßgabe
des Abs. 3 jenes Gebiet zu bestimmen, an dessen
äußerer Grenze bei einem Zündschlag nur noch
geringe Schäden zu erwarten wären.

(3) Als engerer Gefährdungsbereich ist jener
Teil des Gefährdungsbereiches zu bestimmen, in
dem bei einem Zündschlag die Masse der schweren
Schäden zu erwarten wäre. Der übrige Teil
des Gefährdungsbereiches, der höchstens mit den
gleichen Entfernungsmaßen wie der engere
Gefährdungsbereich zu bestimmen ist, bildet den
weiteren Gefährdungsbereich.“

5. § 8 hat zu laufen:

„§ 8. (1) Die Verordnung, mit der der
Gefährdungsbereich bestimmt wird, ist an der
Amtstafel des Bundesministeriums für Landes-
verteidigung für die Dauer von drei Wochen
anzuschlagen und nach Ablauf dieses Zeitraumes
im Bundesministerium für Landesverteidigung
zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Verordnung
gilt mit dem Anschlag an der Amtstafel als kund-
gemacht; einer Verlautbarung im Bundesgesetz-
blatt bedarf es nicht. Die Verordnung tritt,
sofern in ihr nicht ein späterer Zeitpunkt be-
stimmt ist, eine Woche nach dem Tag, an dem
sie an der Amtstafel des Bundesministeriums für
Landesverteidigung angeschlagen wurde, in
Kraft; der Tag, an dem die Verordnung an der
Amtstafel angeschlagen wurde, ist auf dem An-
schlag zu vermerken.

(2) Das Bundesministerium für Landesverteidi-
gung hat den Inhalt der Verordnung sowie den
Tag ihres Anschlages an der Amtstafel des Bundes-
ministeriums für Landesverteidigung den Bürger-
meistern der Gemeinden, in deren Gebiet die
vom Gefährdungsbereich erfaßten Liegenschaften
gelegen sind, den Bezirksverwaltungsbehörden
bzw. den Bundespolizeibehörden sowie den
Grundbuchsgerichten, deren Zuständigkeits-

bereich sich auf die vom Gefährzungsbereich erfassten Liegenschaften erstreckt, unverzüglich nach dem Anschlag an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung bekanntzugeben.

(3) Die Bürgermeister der im Abs. 2 bezeichneten Gemeinden haben spätestens am Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung deren Inhalt sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die im Abs. 2 bezeichneten Grundbuchsgerichte haben bei Liegenschaften, die ganz oder teilweise in den engeren oder weiteren Gefährzungsbereich fallen, dies von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen.“

6. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Im engeren Gefährzungsbereich sind

- a) die Errichtung von Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art — ausgenommen die im letzten Satz des § 4 Abs. 1 genannten militärischen Baulichkeiten oder Anlagen —
 - b) das Verbrennen von Gegenständen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Flugfeuer sowie das Absengen von Bodenflächen
- verboten.“

7. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Im weiteren Gefährzungsbereich bedürfen die Errichtung und die Veränderung von

Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art, die nicht militärischen Zwecken dienen, der Bewilligung der zuständigen Behörde. Die Bewilligung ist unter den im § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu erteilen.“

8. Im ersten Satz des § 12 Abs. 2 sind nach dem Wort „bedürfen“ die Worte „die Durchführung von Sprengarbeiten zu anderen als militärischen Zwecken,“ einzufügen.

9. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBI. Nr. 181/1955, und der Vorbereitung dieses Einsatzes finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf die Lagerung der im § 1 Abs. 2 angeführten Gegenstände und Stoffe durch das Bundesheer insoweit keine Anwendung, als es militärische Interessen erfordern und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sonst in geeigneter Weise getroffen werden.“

10. Im Abs. 2 des § 23 sind die Worte „innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ durch die Worte „bis längstens 30. Juni 1974“ zu ersetzen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Erläuterungen

Erfahrungen der Praxis sowie das verfassungsrechtliche Erfordernis, Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im Gesetz ausdrücklich als solche zu bezeichnen, lassen es notwendig erscheinen, das Bundesgesetz über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, in einigen Bestimmungen abzuändern bzw. zu ergänzen.

So soll das im genannten Bundesgesetz den Gemeinden vor der Errichtung oder Erweiterung eines militärischen Munitionslagers eingeräumte Anhörungsrecht im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, ausdrücklich als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnet werden.

Ferner ist im Rahmen dieses Gesetzentwurfes eine Neufassung verschiedener Bestimmungen über den Gefährdungsbereich vorgesehen. So soll insbesondere die Regelung der Abgrenzung der Gefährdungsbereiche eine präzisere und den sicherheitstechnischen Erkenntnissen sowie den praktischen Gegebenheiten besser entsprechende Fassung erhalten. Einzelne öffentlich-rechtliche Beschränkungen, die im Gefährdungsbereich gelten, sollen den Erfahrungen der Praxis entsprechend modifiziert werden, und die Kundmachungsart der Verordnungen, mit denen die Gefährdungsbereiche der militärischen Munitionslager bestimmt werden, soll im Interesse einer besseren Bedachtnahme auf militärische Geheimhaltungsbedürfnisse eine Änderung erfahren.

Aus der vorgesehenen Novelle wird dem Bund kein Mehraufwand erwachsen; es bedarf daher diesbezüglich keiner besonderen budgetären Vorsorgen.

Im einzelnen wird zu den Entwurfbestimmungen folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Art und Inhalt der im Bundesgesetz über militärische Munitionslager getroffenen Regelung lassen erkennen, daß unter „Lagerung“ im Sinne dieses Bundesgesetzes nur das auf Vorrathaltung gerichtete langfristige Aufbewahren von Muni-

tion zu verstehen ist. Auf ein bloßes Bereitstellen von Munition zum Zwecke der unmittelbaren Verwendung durch die Truppe, sei es für Schießübungen oder für einen Einsatz, finden die Vorschriften dieses Bundesgesetzes keine Anwendung. Um aber diesbezüglich allfällige Zweifel auszuschließen, soll durch die vorgesehene Ergänzung des § 1 im Gesetzestext selbst eine ausdrückliche Klarstellung getroffen werden.

Zu Art. I Z. 2:

Dem Auftrag des Bundesverfassungsgesetzgebers in der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 entsprechend soll durch die vorgesehene Ergänzung des § 3 Abs. 2 die Wahrnehmung des in lit. b dieses Absatzes enthaltenen Anhörungsrechtes der Gemeinden ausdrücklich als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnet werden.

Zu Art. I Z. 3 und 6 bis 8:

Nach § 4 darf ein militärisches Munitionslager nur dann errichtet oder erweitert werden, wenn in dem Gebiet, das im Falle der Errichtung oder Erweiterung des Munitionslagers als engerer Gefährdungsbereich zu bestimmen wäre, Baulichkeiten oder Anlagen, die ihrer Art und ihrem Zwecke nach dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nicht bestehen oder dieser Zweckbestimmung entzogen wurden. § 10 Abs. 1 lit. a enthält ein entsprechendes Verbot der Errichtung solcher Baulichkeiten oder Anlagen im engeren Gefährdungsbereich eines militärischen Munitionslagers.

Wenn auch die Meinung vertretbar erscheint, daß diese Bestimmungen nicht für jene Baulichkeiten und Anlagen gelten, die für Zwecke des Betriebes eines militärischen Munitionslagers bestimmt sind, wie etwa die Verwaltungs- und Wachgebäude des Munitionslagers, so erscheint es doch zweckmäßig, diesbezüglich eine Klarstellung zu treffen. Die notwendige Sicherheit ist hinsichtlich dieser Bauten durch besondere militärische Vorschriften gewährleistet. In diesen Vorschriften sind auch die sicherheitstechnischen Kriterien (Mindestabstände von Lagerobjekten,

Geländeverhältnisse, Bodenbewachung usw.) festgelegt, nach denen die Zulässigkeit der Errichtung solcher Bauten im Einzelfall zu beurteilen ist.

Über die erwähnte Klarstellung hinaus soll aber durch die vorgesehene Änderung bzw. Ergänzung der §§ 4 und 10 Abs. 1 lit. a auch die Errichtung und Benützung bestimmter anderer militärischer Baulichkeiten und Anlagen im engeren Gefährzungsbereich den jeweiligen Erfordernissen entsprechend ermöglicht werden. Einer solchen Regelung bedarf es vor allem hinsichtlich besonderer militärischer Verteidigungsanlagen, wie beispielsweise Feste Anlagen, Sperrvorsorgen oder befestigte militärische Fernmeldeanlagen; dies deshalb, weil solche Anlagen gerade auch in der Nähe von MunitionsLAGERN allenfalls militärisch erforderlich sind. Aber auch Einrichtungen zur Durchführung einsatzähnlicher Übungen, die sich in den erwähnten Bereichen als notwendig erweisen, sollen von der vorgesehenen Ergänzung umfaßt werden.

Ferner hat sich auf Grund der bisherigen Praxis gezeigt, daß es vertretbar wäre, von dem im § 10 Abs. 1 lit. b für den engeren Gefährzungsbereich normierten Verbot der Durchführung von Sprengarbeiten zu anderen als militärischen Zwecken Abstand zu nehmen. Die gegebenen technischen Möglichkeiten lassen es nämlich zu, unter bestimmten Bedingungen solche Arbeiten auch im engeren Gefährzungsbereich auszuführen, ohne dadurch eine zusätzliche Gefährdung hervorzurufen. Im Hinblick darauf kann den Sicherheitserfordernissen im engeren Gefährzungsbereich ebenso wie schon bisher im weiteren durch ein Bewilligungsverfahren, in dem die notwendigen sicherheitstechnischen Bedingungen oder Auflagen anzugeordnen sind, ausreichend Rechnung getragen werden. Es ist daher vorgesehen, im gesamten Gefährzungsbereich für die Durchführung von Sprengarbeiten zu anderen als militärischen Zwecken lediglich eine Bewilligungspflicht festzulegen. Der Systematik des Bundesgesetzes über militärische MunitionsLAGER entsprechend soll diese Bewilligungspflicht in den § 12, der die für den gesamten Gefährzungsbereich geltende Bewilligungspflicht enthält, eingeordnet werden; § 10 Abs. 1 lit. b und § 11 lit. b der bisherigen Fassung hätten demnach zu entfallen.

Zu Art. I Z. 4:

Abgesehen von einer klarstellenden Ergänzung des Abs. 1 sollen vor allem die Abs. 2 und 3 des § 7 neu gefaßt werden. Die Änderung dieser Absätze erweist sich aus den Erfahrungen der Praxis sowie auf Grund der Ergebnisse langjähriger wissenschaftlicher Untersuchungen im In- und Ausland als notwendig.

Grundsätzlich ist hiezu vorerst zu bemerken, daß die Bestimmungen über den Gefährzungsbereich militärischer MunitionsLAGER, ebenso wie vergleichbare Rechtsvorschriften hinsichtlich anderer Anlagen und Einrichtungen, von denen Gefahren für die Umgebung ausgehen können, ein möglichst hohes Maß an Sicherheit gewährleisten sollen. Dieser Zweck bedingt aber verschiedentlich Beeinträchtigungen fremder Interessen durch öffentlich-rechtliche Beschränkungen, wie Bauverbote oder Bewilligungspflichten für bestimmte Vorhaben. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, bei der Gestaltung solcher Rechtsvorschriften ein sinnvolles Verhältnis zwischen Art und Umfang der vorzusehenden Beeinträchtigungen fremder Interessen und dem jeweiligen Sicherheitseffekt dieser Beeinträchtigungen zu beachten. Dementsprechend sollen öffentlich-rechtliche Beschränkungen aus Sicherheitsgründen das unerlässliche Maß nicht überschreiten. Dieser Grundsatz liegt auch den Bestimmungen über den Gefährzungsbereich militärischer MunitionsLAGER zugrunde, wie aus den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage 423 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP entnommen werden kann. Die bisher geltende Fassung der Abs. 2 und 3 des § 7 läßt es allerdings auf Grund der praktischen Erfahrungen und der erwähnten Untersuchungen fraglich erscheinen, ob die in diesen Bestimmungen enthaltenen Formulierungen dem angestrebten Zweck hinreichend Rechnung tragen.

So hat sich gezeigt, daß die im Abs. 2 enthaltene Umschreibung des Gefährzungsbereiches als „jenes Gebiet, das bei einem Zündschlag noch gefährdet wäre“, in diesem Wortlaut dem der erwähnten Bestimmung sicherheitstechnisch und rechtspolitisch zugesetzten Inhalt nicht voll gerecht wird. Die Wendung „... noch gefährdet wäre“ läßt nämlich die Auffassung zu, daß sich der Gefährzungsbereich auch auf Distanzen zu erstrecken hätte, in denen nur mehr minimale Schadenswirkungen eintreten können, wie etwa durch Druckwellen hervorgerufene vereinzelte Glasschäden an Fenstern. Die Normierung der im Gefährzungsbereich geltenden öffentlich-rechtlichen Beschränkungen bis auf Entfernung von mehr als 1000 m lediglich deshalb, weil auch in diesen Entfernung noch geringfügige Schadenswirkungen möglich erscheinen, ist aber sicherheitstechnisch nicht erforderlich und damit rechtspolitisch nicht vertretbar. Um der gewollten und sicherheitstechnisch sinnvollen Abgrenzung des Gefährzungsbereiches im Wortlaut des Abs. 2 besser gerecht zu werden, soll daher diese Bestimmung neu gefaßt werden. Der vorgesehene Wortlaut entspricht der physikalischen Gesetzmäßigkeit, nach der die Schadenswirkungen einer Explosion grundsätzlich mit zunehmender Ent-

327 der Beilagen

5

fernung vom Ort der Explosion sowohl der Schwere als auch der Zahl nach geringer werden, wobei aber diese Schadenskurve letztlich verflacht und sich im Bereich der geringfügigen Schäden noch auf verhältnismäßig große Entferungen erstreckt. In der genannten Bestimmung soll daher dem sicherheitstechnischen und rechtspolitischen Zweck des Gefährdungsbereiches entsprechend klar zum Ausdruck kommen, daß dieser nicht die gesamte Reichweite jeglicher Schadenswirkung umfaßt, sondern durch die Bestimmung als Gefährdungsbereich nur jenes Gebiet den notwendigen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterworfen wird, „an dessen äußerer Grenze bei einem Zündschlag nur noch geringe Schäden zu erwarten wären“.

Auch die für die Umschreibung des engeren Gefährdungsbereiches im Abs. 3 gewählten Formulierung erscheint im Hinblick auf die Wendung „... der Tod oder die schwere Verletzung von Menschen sowie ... mit Sicherheit zu erwarten wären“ geeignet, aus der nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sich ergebenden Bedeutung der Worte „mit Sicherheit“ zu einer engeren Auslegung zu führen, als es den technisch-physikalischen Gegebenheiten entspricht. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch könnte man nämlich diese Wendung so verstehen, daß sich der engere Gefährdungsbereich nur auf jenes Gebiet zu erstrecken hätte, in dem nach menschlichem Erlassen jedenfalls mit schweren Schäden zu rechnen ist, darüber hinaus jedoch ein Raum verbleibt, in dem zwar nicht „mit Sicherheit“, aber noch in beträchtlichem Umfang solche Schäden zu erwarten wären. Bei der Bestimmung der Gefährdungsbereiche nach den bisher geltenden Vorschriften wurde jedoch Abs. 3 vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichend nach sicherheitstechnischen Gesichtspunkten ausgelegt, nach denen das als engerer Gefährdungsbereich abgegrenzte Gebiet 90 oder mehr Prozent der bei einem Zündschlag zu erwartenden schweren Schäden umfaßt. Diese Interpretation führte bisher zwar zu einem sicherheitstechnisch befriedigenden und auch rechtspolitisch zweckmäßigen Ergebnis, erscheint aber angesichts des Wortlautes der erwähnten Bestimmung nicht unproblematisch. Eine entsprechende Abgrenzung könnte daher im Abs. 3 besser durch die Worte „... die Masse der schweren Schäden zu erwarten wäre“ getroffen werden. Durch diese Formulierung wird nämlich einerseits der Eindruck vermieden, daß außerhalb des engeren Gefährdungsbereiches in beträchtlichem Umfang schwere Schäden eintreten könnten, andererseits aber deutlich gemacht, daß in einer geringen Zahl schwere Schäden auch noch außerhalb des engeren Gefährdungsbereiches zu erwarten wären. Im Hinblick auf den bereits erwähnten Umstand, daß die Schwere und Zahl der Schadenswirkungen in der Regel mit zunehmender Entfernung vom Ort der Explosion ab-

nimmt, ist mit dieser geringen Zahl schwerer Schäden nur in dem Teil des weiteren Gefährdungsbereiches zu rechnen, der unmittelbar an den engeren Gefährdungsbereich anschließt.

Die dargelegten technischen Kriterien für die Bestimmung des Gefährdungsbereiches finden ihren Niederschlag und ihre Bestätigung in sicherheitstechnischen Entfernungstabellen, die in verschiedenen Staaten, so beispielsweise in den USA, in Großbritannien, in der Schweiz und in Schweden aus Erfahrungswerten erstellt wurden und auch mit den jüngsten Ergebnissen von Untersuchungen auf diesem Gebiet übereinstimmen.

Den jeweils maßgeblichen Erfahrungswerten entsprechend hat sich — wie bereits ausgeführt — der gesamte Gefährdungsbereich auf jenes Gebiet zu erstrecken, an dessen äußerer Grenze bei einem Zündschlag nur noch geringe Schäden zu erwarten wären. Jener Teil des Gefährdungsbereiches, der über den engeren Gefährdungsbereich hinausgeht und den weiteren Gefährdungsbereich bildet, soll aber höchstens noch einmal so weit reichen wie der engere Gefährdungsbereich. Die Normierung dieses Höchstmaßes erscheint sicherheitstechnisch vertretbar, weil bei bestimmten Munitionsarten und geringeren Lagermengen schon kürzere Entfernungen von den Lagerobjekten jenes Gebiet abgrenzen, in dem bei einem Zündschlag selbst geringe Schäden noch zu erwarten wären, und sich im übrigen das mit dem erwähnten Höchstmaß abgegrenzte Gebiet jedenfalls in den unteren Bereich der Schadenskurve erstreckt, in dem bei einem Zündschlag nur mehr mit geringfügigen Schäden zu rechnen wäre. Da sohin keine sicherheitstechnische Notwendigkeit besteht, die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, die den normativen Inhalt des weiteren Gefährdungsbereiches bilden, der Allgemeinheit über das angeführte Höchstmaß hinaus aufzuerlegen, erscheint diese Begrenzung auch rechtspolitisch geboten.

Die vorgesehene Neufassung des Abs. 3 soll auch zum Anlaß genommen werden, die neben der „schweren Verletzung von Menschen“ und der „schweren Beschädigung von Sachen“ in dieser Bestimmung enthaltene Anführung des „Todes von Menschen“ und der „Zerstörung von Sachen“ entfallen zu lassen. Da sich die Abgrenzung des engeren Gefährdungsbereiches nach der geringeren Schadenswirkung, nämlich der schweren Verletzung und dem schweren Sachschaden, richtet, kommt der von einer solchen Abgrenzung jedenfalls umfaßten höheren Schadenswirkung keine normative Bedeutung zu.

Die zur vorgesehenen Änderung des § 7 eingangs erwähnte Ergänzung des Abs. 1 soll lediglich klarstellen, daß unter dem Begriff „Gelände-verhältnisse“ neben der Geländeform und allfälligen anderen Geländemarkmalen auch die Bodenbewachsung zu verstehen ist.

Zu Art. I Z. 5:

Im § 8 Abs. 1 ist die Kundmachung der Verordnungen, mit denen die Gefährdungsbereiche militärischer Munitionslager bestimmt werden, gegenwärtig in der Weise geregelt, daß die erwähnten Verordnungen sowohl im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren als auch an den Amtstafeln der Gemeinden anzuschlagen sind, deren Gebiet sich auf die vom Gefährdungsbereich erfaßten Liegenschaften erstreckt. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen sollte damit dem Publikationserfordernis im Interesse der Personen, die von den im Gefährdungsbereich geltenden Beschränkungen betroffen sind, in besonderer Weise Rechnung getragen werden.

Da diese Kundmachungsregelung unter dem Gesichtspunkt militärischer Geheimhaltung verschiedentlich, nicht zuletzt auch in der Öffentlichkeit, kritisiert wurde, andererseits die Praxis gezeigt hat, daß zur Wahrung der Interessen der Betroffenen auch eine eingeschränkte Publikationsform ausreichend wäre, sollen die gegenständlichen Verordnungen künftig nicht mehr im Bundesgesetzblatt verlautbart werden; an Stelle dieser Verlautbarung soll vielmehr die Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie anschließende Auflage zur Einsichtnahme als die für solche Verordnungen allein maßgebliche Publikationsform normiert werden. Unabhängig von dieser Kundmachung ist vorgesehen, daß die Bürgermeister jener Gemeinden, in deren Gebiet die vom Gefährdungsbereich erfaßten Liegenschaften gelegen sind, den Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch im besonderen bekanntgeben. Da diese zusätzliche Information nicht Teil des Kundmachungsvorganges ist, kommt ihr auch keine Bedeutung für die Rechtsverbindlichkeit der Verordnung zu. Damit soll verhindert werden, daß durch zeitlich unterschiedliche Bekanntmachungen seitens der Bürgermeister der einheitliche Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in Frage gestellt werden könnte.

Um eine rechtzeitige Bekanntgabe des Inhaltes der Verordnung und des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens durch die Bürgermeister zu gewährleisten, soll einerseits das Bundesministerium für

Landesverteidigung verpflichtet sein, unverzüglich nach Anschlag der Verordnung ihren Inhalt sowie den Tag ihres Anschlages den Bürgermeistern bekanntzugeben, andererseits soll die Verordnung frühestens eine Woche nach Anschlag an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung in Kraft treten. Im Hinblick auf die im § 22 enthaltene Strafbestimmung sowie die im § 8 Abs. 3 vorgesehene Verpflichtung der Grundbuchsgerichte soll die vorwähnte Pflicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung auch gegenüber den zuständigen Bezirksverwaltungs- bzw. Bundespolizeibehörden sowie gegenüber den zuständigen Grundbuchsgerichten bestehen.

Zu Art. I Z. 9:

Wie auch in anderen Bereichen sind auf dem Gebiet der Munitionslagerung bei der Vorbereitung eines bestimmten Einsatzes des Bundesheeres Maßnahmen zu treffen, die sich nach den jeweiligen Bedingungen dieses Einsatzfalles zu richten haben. Es werden daher schon im Vorbereitungsstadium die besonderen Gesichtspunkte des jeweiligen Einsatzes zu berücksichtigen sein. Um die notwendigen Verlagerungen von Munitionsbeständen in einem solchen Falle rechtzeitig und zweckentsprechend durchführen zu können, soll § 21 diesbezüglich ergänzt werden. Die vorgesehene Neufassung entspricht vergleichbaren Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen, wie beispielsweise dem Art. I Z. 12 (§ 29 Abs. 2) der 3. Straßenverkehrsordnungsnovelle, BGBl. Nr. 209/1969, oder dem § 13 Abs. 1 lit. e des Schiffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971.

Zu Art. I Z. 10:

Bei einzelnen, in Bau befindlichen Munitionslagern war es aus technischen Gründen nicht möglich, den Gefährdungsbereich innerhalb der im § 23 Abs. 2 genannten Frist zu bestimmen. Um aber auch in diesen Fällen eine rechtlich einwandfreie Überleitung zu gewährleisten, soll die Frist zur Bestimmung des Gefährdungsbereiches solcher Munitionslager bis 30. Juni 1974 erstreckt werden.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel.

327 der Beilagen

7

Gegenüberstellung

der derzeit geltenden und der vorgesehenen Fassung jener Bestimmungen des Bundesgesetzes über militärische Munitionslager, die durch diesen Gesetzentwurf geändert werden sollen

Derzeit geltende Fassung**Im Entwurf vorgesehene Fassung**

1.

§ 1 Abs. 3:

„(3) Als Lagerung im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt nicht die Bereitstellung dieser Gegenstände und Stoffe zur unmittelbaren Verwendung.“

2. § 3 Abs. 2:

„(2) Vor der Errichtung oder Erweiterung eines militärischen Munitionslagers
... (bleibt unverändert)
... bekanntzugeben.“

§ 3 Abs. 2:

„(2) Vor der Errichtung oder Erweiterung eines militärischen Munitionslagers
... (bleibt unverändert)
... bekanntzugeben. Das in lit. b enthaltene Recht auf Anhörung ist von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.“

3. § 4 Abs. 1:

„(1) Bestehen in dem Gebiet
... (bleibt unverändert)
... entzogen wurden.“

§ 4 Abs. 1:

„(1) Bestehen in dem Gebiet
... (bleibt unverändert)
... entzogen wurden. Dieser Widmungsänderung bedarf es nicht hinsichtlich militärischer Baulichkeiten oder Anlagen, die für Zwecke des Betriebes des militärischen Munitionslagers bestimmt sind oder dem Bundesheer für einsatzähnliche Übungen oder als Verteidigungsanlagen dienen.“

4. § 7:

„§ 7. (1) Vor der Errichtung eines militärischen Munitionslagers hat der Bundesminister für Landesverteidigung den Gefährdungsbereich und innerhalb dieses Bereiches den engeren Gefährdungsbereich durch Verordnung zu bestimmen, wobei insbesondere auf die Lage und Beschaffenheit der Lagerobjekte, auf die Art und Menge der zu lagernden Gegenstände und Stoffe sowie auf die Geländeeverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

(2) Als Gefährdungsbereich ist jenes Gebiet zu bestimmen, das bei einem Zündschlag noch gefährdet wäre.

(3) Als engerer Gefährdungsbereich ist jener Teil des Gefährdungsbereiches zu bestimmen, in dem bei einem Zündschlag der Tod oder die schwere Verletzung von Menschen oder die Zerstörung oder die schwere Beschädigung von Sachen mit Sicherheit zu erwarten wären. Der übrige Teil des Gefährdungsbereiches bildet den weiteren Gefährdungsbereich.“

5. § 8:

„§ 8. (1) Die Verordnung, mit der der Gefährdungsbereich bestimmt wird, ist unverzüglich

§ 7:

„§ 7. (1) Vor der Errichtung eines militärischen Munitionslagers hat der Bundesminister für Landesverteidigung den Gefährdungsbereich und innerhalb dieses Bereiches den engeren Gefährdungsbereich durch Verordnung zu bestimmen, wobei insbesondere auf die Lage und Beschaffenheit der Lagerobjekte, auf die Art und Menge der zu lagernden Gegenstände und Stoffe sowie auf die Geländeeverhältnisse, wie etwa Bodenbewachsung und Geländeform, Bedacht zu nehmen ist.

(2) Als Gefährdungsbereich ist nach Maßgabe des Abs. 3 jenes Gebiet zu bestimmen, an dessen äußerer Grenze bei einem Zündschlag nur noch geringe Schäden zu erwarten wären.

(3) Als engerer Gefährdungsbereich ist jener Teil des Gefährdungsbereiches zu bestimmen, in dem bei einem Zündschlag die Masse der schweren Schäden zu erwarten wäre. Der übrige Teil des Gefährdungsbereiches, der höchstens mit den gleichen Entfernungsmassen wie der engere Gefährdungsbereich zu bestimmen ist, bildet den weiteren Gefährdungsbereich.“

§ 8:

„§ 8. (1) Die Verordnung, mit der der Gefährdungsbereich bestimmt wird, ist an der Amts-

nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt an den Amtstafeln der Gemeinden, in deren Gebiet die vom Gefährzungsbereich erfaßten Liegenschaften gelegen sind, anzuschlagen und tritt mit Ablauf einer Woche nach dem Tage ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Die Grundbuchsgerichte haben bei Liegenschaften, die ganz oder teilweise in den engeren oder weiteren Gefährzungsbereich fallen, dies von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen.“

tafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung für die Dauer von drei Wochen anzuschlagen und nach Ablauf dieses Zeitraumes im Bundesministerium für Landesverteidigung zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Verordnung gilt mit dem Anschlag an der Amtstafel als kundgemacht; einer Verlautbarung im Bundesgesetzblatt bedarf es nicht. Die Verordnung tritt, sofern in ihr nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach dem Tag, an dem sie an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeschlagen wurde, in Kraft; der Tag, an dem die Verordnung an der Amtstafel angeschlagen wurde, ist auf dem Anschlag zu vermerken.

(2) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat den Inhalt der Verordnung sowie den Tag ihres Anschlages an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung den Bürgermeistern der Gemeinden, in deren Gebiet die vom Gefährzungsbereich erfaßten Liegenschaften gelegen sind, den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den Bundespolizeibehörden sowie den Grundbuchsgerichten, deren Zuständigkeitsbereich sich auf die vom Gefährzungsbereich erfaßten Liegenschaften erstreckt, unverzüglich nach dem Anschlag an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung bekanntzugeben.

(3) Die Bürgermeister der im Abs. 2 bezeichneten Gemeinden haben spätestens am Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung deren Inhalt sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die im Abs. 2 bezeichneten Grundbuchsgerichte haben bei Liegenschaften, die ganz oder teilweise in den engeren oder weiteren Gefährzungsbereich fallen, dies von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen.“

6. § 10 Abs. 1:

„(1) Im engeren Gefährzungsbereich sind
 a) die Errichtung von Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art — ausgenommen solche, die militärischen Zwecken dienen und weder für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, noch eine zusätzliche Gefährdung bewirken —
 b) die Durchführung von Sprengarbeiten zu anderen als militärischen Zwecken,
 c) das Verbrennen von Gegenständen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Flugfeuer sowie das Absengen von Bodenflächen verboten.“

7. § 11:

„§ 11. Im weiteren Gefährzungsbereich bedürfen

§ 10 Abs. 1:

„(1) Im engeren Gefährzungsbereich sind
 a) die Errichtung von Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art — ausgenommen die im letzten Satz des § 4 Abs. 1 genannten militärischen Baulichkeiten oder Anlagen —
 b) das Verbrennen von Gegenständen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Flugfeuer sowie das Absengen von Bodenflächen verboten.“

§ 11:

„§ 11. Im weiteren Gefährzungsbereich bedürfen die Errichtung und die Veränderung von

327 der Beilagen

9

- a) die Errichtung und Veränderung von Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art, die nicht militärischen Zwecken dienen,
 b) die Durchführung von Sprengarbeiten zu anderen als militärischen Zwecken
 der Bewilligung der zuständigen Behörde. Die Bewilligung ist unter den im § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu erteilen.“

8. § 12 Abs. 2:

„(2) Im Gefährzungsbereich bedürfen Veränderungen des Geländes, ausgenommen
 ... (bleibt unverändert) zu melden.“

Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art, die nicht militärischen Zwecken dienen, der Bewilligung der zuständigen Behörde. Die Bewilligung ist unter den im § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu erteilen.“

§ 12 Abs. 2:

„(2) Im Gefährzungsbereich bedürfen die Durchführung von Sprengarbeiten zu anderen als militärischen Zwecken, Veränderungen des Geländes, ausgenommen
 ... (bleibt unverändert)
 ... zu melden.“

9. § 21:

„§ 21. Im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf die Lagerung der im § 1 Abs. 2 angeführten Gegenstände und Stoffe durch das Bundesheer insoweit keine Anwendung, als es militärische Interessen erfordern und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sonst in geeigneter Weise getroffen werden.“

§ 21:

„§ 21. Im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, und der Vorbereitung dieses Einsatzes finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf die Lagerung der im § 1 Abs. 2 angeführten Gegenstände und Stoffe durch das Bundesheer insoweit keine Anwendung, als es militärische Interessen erfordern und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sonst in geeigneter Weise getroffen werden.“

10. § 23 Abs. 2:

„(2) Militärische Munitionslager, die ... (bleibt unverändert) ... unter sinngemäßer Anwendung des § 7 innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu bestimmen.“

§ 23 Abs. 2:

„(2) Militärische Munitionslager, die ... (bleibt unverändert) ... unter sinngemäßer Anwendung des § 7 bis längstens 30. Juni 1974 zu bestimmen.“